



Detailansicht des Registereintrags

Studienstiftung des deutschen Volkes

Aktuell seit 29.06.2026 14:01:26

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R002925
Ersteintrag:	04.03.2022
Letzte Änderung:	29.06.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	29.06.2026
Tätigkeitskategorie:	Privatrechtliche Organisation mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung
Kontaktdaten:	Adresse: Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. Ahrstraße 41 53175 Bonn Deutschland Telefonnummer: +4922882096100 E-Mail-Adressen: info@studienstiftung.de Webseiten: <u>www.studienstiftung.de</u>
Hauptstadtrepräsentanz:	Jägerstraße 22/23 10117 Berlin Telefonnummer: +49228820960 E-Mail-Adresse: info@studienstiftung.de
Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):	
Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25	
Öffentliche Zuwendungen, Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen	

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,00

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Hoch**

Funktion: Präsident

2. Prof. Dr. Ansgar Büschges

Funktion: Vizepräsident

3. Dr. Annette Julius

Funktion: Generalsekretärin

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):**1. Dr. Sibylle Kalmbach****Gesamtzahl der Mitglieder:**

8 Mitglieder am 16.06.2025, ausschließlich natürliche Personen

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (2):

Hochschulbildung; Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Die Studienstiftung des deutschen Volkes ist das älteste und größte Begabtenförderungswerk in der Bundesrepublik Deutschland.

Unterstützt mit Mitteln des Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie weiterer staatlicher und nicht-staatlicher Träger fördern in Deutschland 13

Begabtenförderungswerke besonders talentierte und engagierte Studierende und Promovierende finanziell und ideell. Gemeinsam erreichen sie mit ihren Stipendien 1 Prozent aller Studierenden in Deutschland.

Die Werke spiegeln dabei den Pluralismus und die gesellschaftliche Diversität der Bundesrepublik Deutschland wider. Die Studienstiftung ist dabei das einzige Werk, bei der Auswahl und Förderung der Stipendiat:innen unabhängig von politischen, weltanschaulichen und religiösen Vorgaben erfolgen.

Satzungsauftrag der Studienstiftung ist es, „die Hochschulbildung junger Menschen“ zu fördern, „deren hohe wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere

Leistungen im Dienste der Allgemeinheit erwarten lassen.“ Gegründet wurde die Studienstiftung 1925 in Dresden, im Jahr 1934 aufgelöst und 1948 in Köln als eingetragener Verein neu gegründet. Aktuell fördert die Studienstiftung etwa 13.600 Studierende und 1.300 Promovierende. Die Zahl der Neuaufnahmen lag 2023 bei rund 2.200 Studierenden und 300 Promovierenden. Die Förderung ist offen für alle Studiengänge und Hochschularten.

Die Arbeit der Studienstiftung wird getragen von einem ehrenamtlichen Vorstand, einem Kuratorium, rund 200 hauptberuflichen Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle in Bonn und des Berliner Büros sowie einer hohen Zahl von Personen aus den Hochschulen, aber auch den verschiedensten anderen beruflichen Kontexten, die ehrenamtlich für die Studienstiftung tätig sind – als Vertrauensdozent:innen, im Rahmen von Akademien und Tagungen sowie unserer Auswahlwahlarbeit.

Leistung, Initiative, Verantwortung: Unter diesem Motto fördert die Studienstiftung des deutschen Volkes junge Menschen mit hoher wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung, die, geleitet durch Neugier und Freude an der Erkenntnis, erfolgreich studieren und forschen, die aus eigenem Antrieb Ideen entwickeln und umsetzen, die sich tatkräftig über die eigenen Belange hinaus engagieren – und von denen deshalb (wie es unsere Satzung formuliert) nach ihrer Begabung und Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes zeichnet sich durch die Vielfalt ihrer Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Diese bilden das gesamte Spektrum politischer, religiöser und weltanschaulicher Haltungen ab, die sich im Rahmen der demokratischen Werteordnung bewegen. In der Studienstiftung sind konstruktive und durchaus auch kontroverse Diskussionen erwünscht: Wir bestärken unsere Stipendiatinnen und Stipendiaten darin, begründet Stellung zu beziehen und für die eigenen Überzeugungen einzustehen, gleichzeitig aber anderen Menschen mit Toleranz und Respekt zu begegnen und sich mit deren Standpunkten in einem Geist kritischer Offenheit auseinanderzusetzen.

Unsere Geförderten eint ihre Ausdauer und Begeisterungsfähigkeit bei der Befassung mit fachlichen wie über den fachlichen Horizont hinausreichenden Themen sowie ihre Bereitschaft, sich auf intellektuelle und praktische Herausforderungen produktiv einzulassen. Sie haben den Mut, ihr Leben und ihre Umwelt mit Freude und Tatkraft zu gestalten, gleichzeitig aber auch Fragen und Zweifel zuzulassen und sich eigener Grenzen bewusst zu werden.

Wir fördern Menschen mit unterschiedlichen Lebens- und Bildungsbiografien. Mit jeder Aufnahmeentscheidung setzen wir Vertrauen in eine Person, ihre Talente zu entfalten und für die Allgemeinheit fruchtbar zu machen.

Konkrete Regelungsvorhaben (0)

Die Interessenvertretung bezieht sich aktuell nicht auf die konkrete Änderung bestehender oder den Erlass neuer Gesetze oder Verordnungen.

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (18):

1. **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Deutsche Öffentliche Hand – Bund

Berlin

Betrag: 122.600.001 bis 122.610.000 Euro

Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nach den Nebenbestimmungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF)

- für die Vergabe von Stipendien und Studienkostenpauschalen
- für die Förderung von Promotionen, Teilnehmern an Aufbaustudiengängen und die Post-doc Phase
- für Verwaltungs-, Auswahl- und Betreuungspauschalen
- für vereinbarte Projekte
- für das Projekt STSDIG2023
- für das Projekt BAFFSTS
- zur Stärkung von China-Kompetenz unter dne Geförderten der Studienstiftung des deutschen Volkes.

2. **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

Deutsche Öffentliche Hand – Bund

Berlin

Betrag: 1.040.001 bis 1.050.000 Euro

Zuwendungen aus dem ERP-Sondervermögen nach den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Durchführung des McCloy-Academic-Scholarship-Program und des Stipendien-Programms ERP-USA.

3. **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg**

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Stuttgart

Betrag: 660.001 bis 670.000 Euro

Zuwendung im Form eines Zuschusses nach den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg und den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes einschließlich der Förderung des "United World Colleges Programms".

4. **Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

Deutsche Öffentliche Hand – Land

München

Betrag: 730.001 bis 740.000 Euro

Zuwendung in Form eines Zuschusses nach den Nebenbestimmungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes einschließlich der Förderung des "United World Colleges Programms".

5. Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Berlin

Betrag: 220.001 bis 230.000 Euro

Zuwendung nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin als zweckgebundene Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes.

6. Land Brandenburg, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Potsdam

Betrag: 150.001 bis 160.000 Euro

Zuwendung als Festbetrag nach den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes.

7. Freie Hansestadt Bremen

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Bremen

Betrag: 40.001 bis 50.000 Euro

Der Zuschuss wird im Rahmen einer Projektförderung auf der Grundlage der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln der Freien Hansestadt Bremen nach §44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Die Festbetragsfinanzierung erfolgt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Aufgabenbasis des BMFTR (NABF).

8. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Hamburg

Betrag: 110.001 bis 120.000 Euro

Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Aufgabenbasis des BMFTR (NABF).

9. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Wiesbaden

Betrag: 370.001 bis 380.000 Euro

Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Richtlinien des BMFTR. Im Übrigen gelten die ANBest-P des Bundes.

10. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Mecklenburg-Vorpommern

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Schwerin

Betrag: 90.001 bis 100.000 Euro

Zweckgebundener Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Es gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMFTR zur Projektförderung (NABF). Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des BMFTR.

11. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Hannover

Betrag: 480.001 bis 490.000 Euro

Die Zuwendung erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die ANBest-P des Bundes.

12. Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Düsseldorf

Betrag: 1.080.001 bis 1.090.000 Euro

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung mit den hierzu erlassenen Grundsätzen (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) für die Verwendung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mittel sind zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes bestimmt. Es gelten die ANBest-P des Bundes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMFTR in der jeweils gültigen Fassung.

13. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Rheinland-Pfalz

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Mainz

Betrag: 250.001 bis 260.000 Euro

Die Zuwendung ist zweckbedingt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Rheinland-Pfalz.

14. Staatskanzlei Saarland, Abteilung Wissenschaft, Hochschulen, Technologie

Deutsche Öffentliche Hand – Land
Saarbrücken

Betrag: 60.001 bis 70.000 Euro

Zweckgebundener Zuschuss zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes sowie zur Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes und der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMFTR zur Projektförderung (NABF). Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die Richtlinien des BMFTR in der jeweils geltenden Fassung.

15. **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Schleswig-Holstein**

Deutsche Öffentliche Hand – Land
Kiel

Betrag: 170.001 bis 180.000 Euro

Zweckgebundener Zuschuss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes (Festbetragsfinanzierung). Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMFTR zur Projektförderung (NABF).

16. **Freistaat Sachsen, Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

Deutsche Öffentliche Hand – Land
Dresden

Betrag: 240.001 bis 250.000 Euro

Zuwendung im Zuge der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Soweit die Mittel für Stipendien herangezogen werden, gelten die Vorschriften der Richtlinien des BMFTR für die Stipendienberechnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen des BMFTR - NABF.

17. **Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Sachsen-Anhalt**

Deutsche Öffentliche Hand – Land
Magdeburg

Betrag: 120.001 bis 130.000 Euro

Zuwendung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMFTR in der jeweils gültigen Fassung.

18. **Freistaat Thüringen, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

Deutsche Öffentliche Hand – Land
Erfurt

Betrag: 120.001 bis 130.000 Euro

Zuwendung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für die Zuwendung gelten der § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaats Thüringen. Soweit die Mittel für Stipendien verwendet werden, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien des BMFTR in der jeweils geltenden Fassung.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

2.290.001 bis 2.300.000 Euro

Beträge über 10.000 Euro und mehr als 10% der Gesamtsumme (3):

1. **Haniel Stiftung**

Betrag: 400.001 bis 410.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindungen

2. **Stiftung Mercator gGmbH**

Betrag: 400.001 bis 410.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindungen

3. **McKinsey**

Betrag: 250.001 bis 260.000 Euro

Geldzuwendung mit Zweckbindungen

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

[Studienstiftung-des-deutschen-Volkes-e-V-endgueltiger-Jahresabschluss-31-12-2025.pdf](#)